

Benutzungsordnung für die Sporthallen der Gemeinde Bad Boll

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Sporthallen der Gemeinde Bad Boll dienen Sportveranstaltungen, dem Übungsbetrieb der örtlichen Vereine und dem Turn- und Sportunterricht an öffentlichen Schulen.
- (2) Schul- und Sportveranstaltungen jeder Art haben Vorrang vor einer anderen Benutzung.

§ 2 Geltungsbereich / Hausrecht

- (1) Benutzer und Besucher der Sporthallen unterwerfen sich mit dem Betreten der Anlagen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (2) Benutzer, die dieser Benutzungsordnung nicht entsprechen, können von der Benutzung der Sporthallen ausgeschlossen werden. Diese Bestimmung findet auch für Vereine Anwendung, die Zuwiderhandlungen durch ihre Mitglieder und Gäste dulden.
- (3) Neben dem Bürgermeister übt der Hausmeister bzw. dessen Stellvertreter das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den Sporthallen, auch während der Benutzung durch die Vereine oder den jeweiligen Veranstalter.
- (4) Das Hausrecht der Schulleitungen nach dem Schulgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Überlassung der Sporthallen

- (1) Die Gemeinde Bad Boll stellt die Sporthallen den ortsansässigen Vereinen und Organisationen auf Antrag zur Durchführung von Trainings-, Sport- und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung, soweit dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die zeitliche Überlassung an örtliche Vereine für Trainings- und Wettkampftermine wird mit der Gemeindeverwaltung durch einen Hallenbelegungsplan geregelt.
- (3) Die Sporthallen werden mit dem letzten Schultag für die Dauer der Sommer- und Weihnachtsferien geschlossen und stehen dem Vereinssport wieder ab dem ersten Schultag zur Verfügung. Für die übrigen Ferientermine können anderweitige Regelungen vereinbart werden.

§ 4 Pflichten der Veranstalter und Benutzer

- (1) Jeder Benutzer hat alles zu unterlassen, was der allgemeinen Ordnung zuwider ist und hat dazu beizutragen, die Sporthallen in einem zweckdienlichen Zustand zu erhalten. Im Übrigen ist alles zu vermeiden, was Schäden an und in den Sporthallen oder ihren Gerätschaften verursachen könnte.
- (2) Etwaige Beschädigungen sind dem Hausmeister sofort anzuzeigen. Werden durch außergewöhnliche Verunreinigungen zusätzliche Reinigungsarbeiten erforderlich, so gehen diese in voller Höhe zu Lasten des Benutzers.
- (3) Verboten sind:
 - a) das Rauchen im gesamten Hallengebäude,
 - b) das Mitbringen von Tieren aller Art,
 - c) das Befahren der Halle mit Fahrzeugen aller Art,

- d) das Plakatieren an den Innen- und Außenwänden der Halle,
 - e) das Mitbringen von Getränken aller Art in das Halleninnere sowie die Turnschuhgänge,
 - f) das Betreten der Übungsräume mit Straßenschuhen sowie die Verwendung von Turnschuhen mit abfärbenden oder sonstigen Sohlen (z. B. Nagelschuhe), die den Hallenboden schädigen oder erheblich verschmutzen könnten,
 - g) die Verwendung von Harz oder sonstigen Haftsubstanzen.
- (4) Der Verkauf von Speisen und Getränken im Bereich der Sporthallen bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Die Ausgabe von Getränken ist ausschließlich in den Wirtschaftsbereichen der Sporthallen zulässig.

§ 5 Aufsicht

- (1) Bei Benutzung der Sporthallen hat immer eine Aufsichtsperson, ein Übungsleiter, Lehrer oder eine andere für die Benutzung verantwortliche Person (Verantwortlicher) anwesend zu sein. Dieser hat für den reibungslosen Ablauf des Übungs- und Sportbetriebs sowie für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen.
- (2) Der Verantwortliche hat sich vor Beginn des Sportbetriebes von dem ordnungsgemäßen Zustand der zu benutzenden Turn- und Sportgeräte zu überzeugen. Bei akuter Gefahr sind schadhafte Geräte sofort der Benutzung zu entziehen.
- (3) Turn- und Sportgeräte dürfen nur vom Verantwortlichen oder unter dessen Anweisung aufgestellt oder benutzt werden. Bei der Aufstellung von Steckgeräten ist besonders darauf zu achten, dass eine Beschädigung der Geräte und des Fußbodens vermieden wird. Bewegliche Geräte sind bei Beendigung des Sportbetriebes im Geräteaufbewahrungsraum ordnungsgemäß abzustellen. Eingebaute Geräte sind nach Benutzung in Ruhestellung zu verbringen. Turnmatten müssen getragen bzw. mit dem Mattenwagen transportiert werden. Das Schleifen der Matten hat zu unterbleiben.
- (4) Die den Sporthallen zugeordneten Geräte dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde entnommen und anderweitig verwendet werden.
- (5) Die vorhandenen Wasch- und Duschanlagen stehen ausschließlich den aktiven Hallenbenutzern zur Verfügung. Der Verantwortliche hat deren sachgemäße Benutzung zu überwachen und darauf zu achten, dass nach Beendigung des Sportbetriebs alle Wasserentnahmestellen abgestellt sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.
- (6) Der Verantwortliche hat sich weiterhin davon zu überzeugen, dass die Sporthallen und Nebenräume in einem sauberen und geordneten Zustand hinterlassen werden und die Fenster, Räume und Hallen ordnungsgemäß verschlossen sind. Jede Unordnung ist sofort zu beheben.

§ 6 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für Schäden aller Art, die während seiner Benutzungszeit an den Sporthallen oder den halleneigenen Gerätschaften entstanden sind. Die Gemeinde Bad Boll behält sich vor, die Verursacher von Schäden von der weiteren Benutzung auszuschließen. Die Benutzer sind verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen und diesen auf Verlangen der Gemeinde Bad Boll nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde Bad Boll übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, insbesondere nicht für Unfälle, Diebstahl oder sonstigen Personen- und Sachschäden.

§ 7 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren für die Überlassung der Sporthallen wird in einer Gebührenordnung geregelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Boll, 21.01.2016

Hans-Rudi Bürhle
Bürgermeister